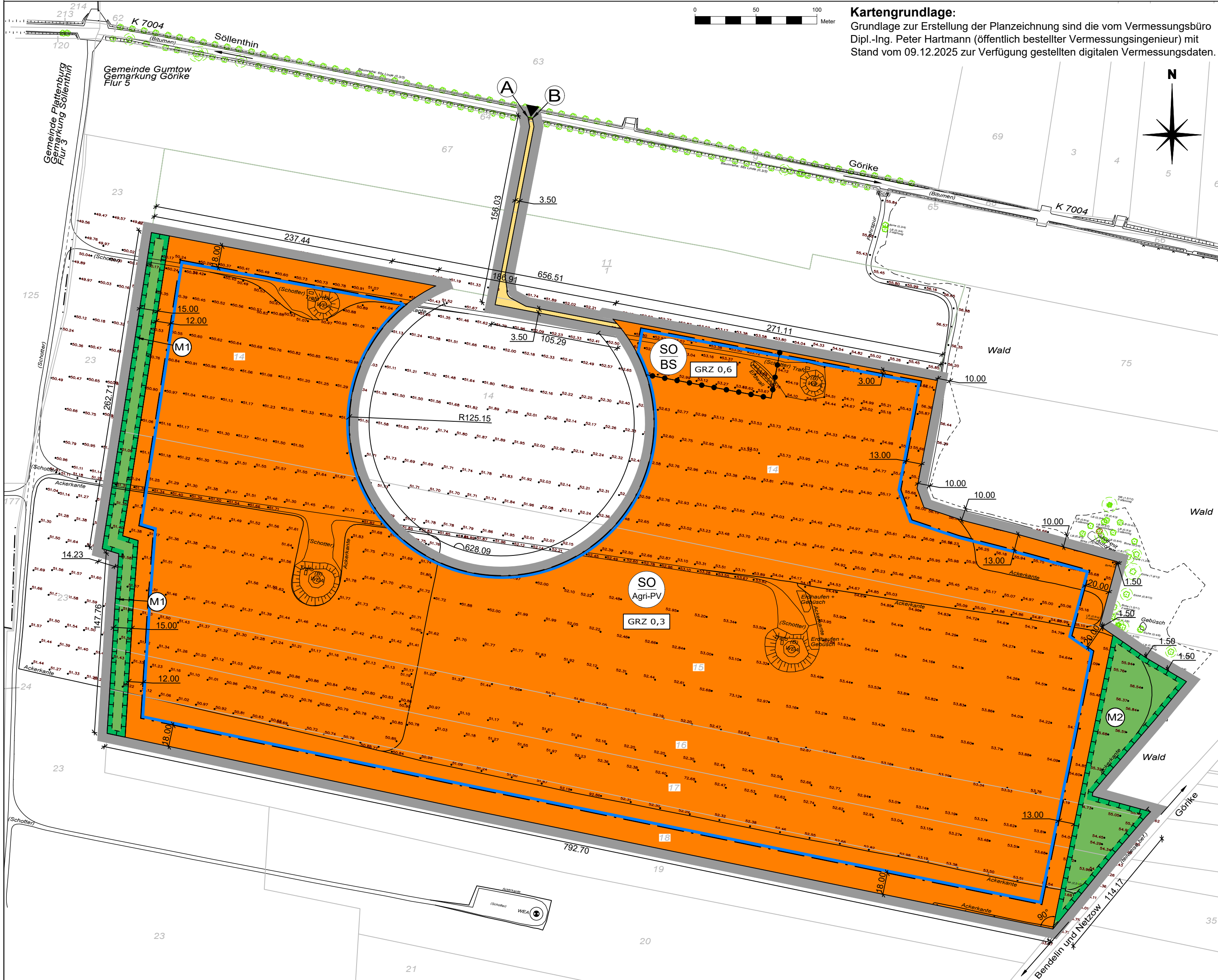


vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 5 "Solarpark Görike - Mühlenstücke"

PLANZEICHNUNG Teil A



Zeichenerklärung zu Teil A

- 1. Art der baulichen Nutzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB**
 - SO Sonstiges Sondergebiet gem. § 11 Abs. 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung Agri-Photovoltaikanlage (SO/Agri-PV)
 - SO/BS Sonstiges Sondergebiet gem. § 11 Abs. 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung Batteriespeicher (SO/BS)
- 2. Maß der baulichen Nutzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB**
 - GRZ 0,3 Maximal zulässige Grundflächenzahl gem. § 16 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO
- 3. ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 Abs. 1 und 3 BauNVO**
 - Baugrenze
- 4. VERKEHRSLÄCHEN gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB**
 - Straßenbegrenzungslinie
 - A Punkt, siehe textliche Festsetzung 3.2
 - private Straßenverkehrsfläche
 - Ein- bzw. Ausfahrt und Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen
- 4. GRÜNFLÄCHEN gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB**
 - private Grünfläche

- 5. PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MAßNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 b BauGB**
 - M1 Maßnahmenfläche M1 - Entwicklung einer landschaftstypischen Heckenpflanzung mit Überhältern und Saumstreifen
 - M2 Maßnahmenfläche M2 - Entwicklung eines extensiven Grünlands
- 6. SONSTIGE PLANZEICHEN**
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes gem. § 9 Abs. 7 BauGB
 - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER**
 - Flurstücksgrenze mit Flurstücksbezeichnung
 - Gemarkungsgrenze
 - Flurgrenze
 - Höhenpunkt durch Vermesser aufgenommen
 - Richtungsangabe

Teil B - TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- ART DER BAULICHEN NUTZUNG gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB**
 - Es werden zwei Sonstige Sondergebiete unterschiedlicher Zweckbestimmung gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO festgesetzt:
 - SO/Agri-PV für Errichtung von Agri-Photovoltaikanlagen
 - SO/BS für die Errichtung von Batteriespeichern
 - Das Sonstige Sondergebiet SO/Agri-PV mit der Zweckbestimmung Agri-Photovoltaik kombiniert die Nutzung für den landwirtschaftlichen Kulturanbau mit der Stromproduktion mittels einer Freiflächen-Photovoltaikanlage sowie deren betriebsbedingter Nebenanlagen (dazu gehören Trafostationen und Wechselrichter) gem. DIN SPEC 91434.
 - In dem Sonstigen Sondergebiet SO/BS mit der Zweckbestimmung Errichtung von Batteriespeichern ist die Errichtung von Batteriespeichern und deren betriebsbedingten Nebenanlagen zulässig.
 - In allen Sonstigen Sondergebieten ist zusätzlich das Aufstellen von Kameramasten zur Überwachung der Anlagen, der Bau von Kabelgräben und das Verlegen von Kabeln, die Anlage erforderlicher Verkehrsflächen in Teilversegelung, die Errichtung von Systemen für die Löschwasserversorgung und die Errichtung von Sicherheitszäunen zulässig.
- MAß DER BAULICHEN NUTZUNG gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB**
 - Für das Sonstige Sondergebiet SO/Agri-PV mit der Zweckbestimmung Agri-Photovoltaik wird eine maximal zulässige Grundflächenzahl (GRZ) von 0,3 festgesetzt. Eine Überschreitung gem. § 19 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauNVO ist nicht zulässig.
 - Der Achsabstand zwischen den Modulreihen des Sonstigen Sondergebietes SO/Agri-PV muss mindestens 12,00 Meter betragen.
 - Für das Sonstige Sondergebiet SO/Agri-PV mit der Zweckbestimmung Agri-Photovoltaikanlage beträgt die maximal zulässige bauliche Höhe der Solarmodule 6,00 Meter und darf nicht überschritten werden. Erforderliche Nebenanlagen dürfen eine bauliche Höhe von 4,20 Metern nicht überschreiten.
 - Für das Sonstige Sondergebiet SO-BS mit der Zweckbestimmung Errichtung von Batteriespeichern wird eine maximal zulässige Grundflächenzahl (GRZ) von 0,6 festgesetzt. Eine Überschreitung gem. § 19 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauNVO ist nicht zulässig.
 - Die maximal zulässige Grundfläche innerhalb aller Sonderbauflächen der erforderlichen Nebenanlagen beträgt 650 m² für den gesamten Bebauungsplan.
 - Kameramasten zur Überwachung der Photovoltaik-Freiflächenanlage sind bis zu einer maximalen Höhe von 5,00 Metern zulässig.
 - Anlagen zum Blitzschutz innerhalb des SO/BS sind bis zu einer maximalen Höhe von 8,00 Metern zulässig.
 - Bei Errichtung eines Sicherheitszaunes beträgt dessen maximal zulässige Bauhöhe 2,50 Meter inklusive Übersteigenschutz. Im Bodenbereich ist eine Bodenfreiheit von mind. 15 cm sicherzustellen, damit Kleintiere dauerhaft Durchschlüpf finden.
 - Als Bezugspunkt für die Höhenfestsetzungen gelten die im Amtlichen Lageplan festgesetzten Geländehöhen des amtlichen Bezugssystems DHHN 2016.
 - Die Errichtung baulicher Anlagen ist ausschließlich innerhalb der dargestellten Baugrenzen zulässig. Ausgenommen hiervon sind der Sicherheitszaun sowie neu anzulegende Erschließungswege, die innerhalb der Sonstigen Sondergebiete auch außerhalb der dargestellten Baugrenzen zulässig sind.
- VERKEHRSLÄCHEN gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB**
 - Erforderliche Erschließungswege im Sonstigen Sondergebiet sind als „Schotterterrassen“ in Teilversegelung maximal 5,00 Meter breit herzustellen, mit Ausnahme der Kurvenradien, und müssen eine Tragfähigkeit für Fahrzeuge mit 10 Tonnen Achslast gewährleisten. Feuerwehrbewegungsflächen mit einer Größe von 7 x 12 Metern mit dazugehörigen Übergangsbereichen sind ebenfalls zulässig. Die maximal zulässige Grundfläche zusätzlicher Verkehrsflächen beträgt 1.500 m².
 - Die Geltungsbereichsgrenze ist zwischen den Punkten A und B zugleich Straßenbegrenzungslinie.
- FLÄCHEN FÜR DIE RÜCKHALTUNG UND VERSICKERUNG VON NIEDERSCHLAGSWASSER gem. § 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB**

Das in den Sonstigen Sondergebieten anfallende Niederschlagswasser ist auf den Vegetationsflächen der jeweiligen Grundstücke zu versickern.
- FLÄCHEN UND MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB**
 - Maßnahme M1 – Entwicklung einer landschaftstypischen Heckenpflanzung mit Überhältern und Saumstreifen**

In den mit M1 gekennzeichneten Flächen zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ist eine landschaftstypische Heckenpflanzung mit Überhältern und Saumstreifen zu entwickeln und mittels eines brutvogelfreundlichen Pflegemanagements zu pflegen.

Die Pflanzung der Heckensträucher innerhalb der Maßnahmenfläche M1 erfolgt in einem Pflanz- und Reihenabstand von 1,50 m, wobei die Pflanzen mindestens der Qualität Str. 2xv. ohne Ballen 60-100 cm dreitriebig entsprechen müssen. Darüber hinaus sind in der mittleren Reihe Heister mit einem Abstand von 15,0 Metern zu pflanzen, die mindestens der Pflanzqualität Hei 125-200 cm entsprechen.

Der Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz zum Vollzug von § 40 des Bundesnaturschutzgesetzes – Gebietsseigene Gehölze (Gehölzerlass Brandenburg) vom 15. Juli 2024 ist bei der Pflanzenauswahl entsprechend zu berücksichtigen.

Für die Herstellung des Saumstreifens ist eine Regio-Saatgutmischung des Ursprungsgebietes 4 – Ostdeutsches Tiefland „Feldrain und Saum“ auszubringen.
 - Maßnahme M2 – Entwicklung eines extensiven Grünlands**

Auf den mit M2 gekennzeichneten Flächen zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ist auf Teilflächen der Flurstücke 15, 16, 17 und 18 der Flur 5 der Gemarkung Görike extensives Grünland anzulegen. Die Maßnahme hat eine Flächengröße von ca. 8.149 m².

Für die Herstellung des Grünlands ist eine Regio-Saatgutmischung des Ursprungsgebietes 4 – Ostdeutsches Tiefland „Feldrain und Saum“ auszubringen.
- ZULÄSSIGKEIT BAULICHER UND SONSTIGER NUTZUNGEN gem. § 9 Abs. 2 BauGB**

Gemäß § 12 Abs. 3a BauGB sind im Rahmen der festgesetzten Nutzungen nur solche Vorhaben zulässig, die durch den Durchführungsvertrag gedeckt sind.

RECHTSGRUNDLAGEN

BauGB: Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) geändert worden ist.

BauNVO: BauNutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist.

PlanZV: Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist.

BbgO: Brandenburgische Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 39]), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 2023 (GVBl. I/23, [Nr. 18]).

BbgKVerf: Brandenburgische Kommunalverfassung vom 05. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 10], S. ber. [Nr. 38]), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2025 (GVBl. I/25, [Nr. 827], S. 1).

HINWEISE

- Hinweise zum Artenschutz**

ACEFM1 – Anlegen von Ackerbrache auf Intensivacker zugunsten der Art Feldlerche

Auf bestehendem Intensivacker ist eine Ackerbrache anzulegen. Die Fläche muss in ihrer Größe geeignet sein, um die kartierten Feldlerchenreviere (7 Stück) sowie alle auf der Fläche bestehenden Feldlerchenreviere beherbergen zu können. Pro Revier besteht ein Anspruch von 0,5 ha.

Als Maßnahmeninitialisierung ist auf mindestens 50 % der Fläche zur Entwicklung von extensivem Grünland eine Regio-Saatgutmischung des Ursprungsgebietes 4 – Ostdeutsches Tiefland „Gründmischung“ zu verwenden.

Im zweiten Jahr nach Inbetriebnahme des dann bestehenden „Solarpark Görike – Mühlenstücke“ ist innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung zu prüfen, ob die Fläche des dann in Betrieb befindlichen Solarparks wieder in gleicher Dichte wie vor der Umsetzung des Vorhabens durch die Art Feldlerche besiedelt wird. Wenn dies gegenüber der UNB nachvollziehbar dargestellt werden kann, darf die Maßnahme nach sechs Jahren entfallen.

Pflegehinweise

Eine Bodenbearbeitung oder ein Pflegeumbruch auf den Ausgleichsflächen ist zu unterlassen. Davon ausgenommen ist die Bodenbearbeitung durch Walzen und Schleppen, die jeweils nur bei Bedarf und nach Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Prignitz maximal einmal im Jahr bis Ende Februar durchzuführen ist.

Um Verletzungen der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG im Zuge der erforderlichen Pflegemaßnahmen auf der Ausgleichsfläche für die Artengruppe Vögel vor ausschließen zu können, sind auf der Maßnahmenfläche erforderliche Pflegemaßnahmen grundsätzlich nur außerhalb der Hauptbrutzeit (01.03.–15.08.) im Zeitraum 16.08.–28./29.02. eines Folgejahres zulässig. In Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Prignitz können abweichende Mahdtermine vereinbart werden, wenn gewichtige Gründe (bspw. vermehrtes Auftreten von Jakobs-Kreuzkraut oder Brandschutz) vorliegen.

Im Rahmen der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege (1.–5. Jahr) ist maximal 2x jährlich eine Mahd außerhalb der Hauptbrutzeit durchzuführen, wobei das anfallende Mahdgut zur Aushagerung des Standortortes von der Fläche zwischen den Modulreihen zu beraumen ist.

Im Rahmen der sich anschließenden Unterhaltungspflege ist je nach noch vorhandener Nährstoffverfügbarkeit im Boden und dem daraus resultierenden Aufwuchs höchstens 1x jährlich, aber mindestens alle 3 Jahre eine Mahd außerhalb der Hauptbrutzeit durchzuführen. Das Mahdgut ist ebenso von der Fläche zu beraumen.

Bei der Mahd ist grundsätzlich ein Abstand von mindestens 10 cm zwischen der Oberkante des Bodens und dem Mähwerk einzuhalten. Während des Mähvorgangs darf nicht schneller als Schrittgeschwindigkeit gefahren werden und der gesamte Mähvorgang muss unter menschlicher Überwachung stattfinden. Das Mahdgut ist von der Fläche zu entfernen.

Das Ausbringen von Pflanzenschutz- und Düngemitteln ist auf der Maßnahmenfläche grundsätzlich unzulässig. Ausgenommen hiervon ist eine bedarfsweise Gesundungskalkung.

Des Weiteren soll durch die Vorgaben zur Pflege und Entwicklung einer Ackerbrache eine Aufwertung der bisherigen Intensivackerflächen als Lebensraum für zahlreiche Insekten, aber auch für Vögel und andere Wildtiere erreicht werden.

Im Zuge der Herstellung der Maßnahmenflächen sowie der anschließenden Bewirtschaftung sind die Vorgaben zur Fertigstellungs-, Entwicklungs- sowie Unterhaltungspflege gem. DIN 18916, 18917 und 18919 zu berücksichtigen.

Nach Umsetzung der Maßnahme ist zu prüfen, ob die Auflagen umgesetzt werden und geeignete Strukturen innerhalb der Maßnahmenflächen für die Zielarten entstanden sind. Gegebenenfalls sind die Ausgestaltung und Pflege anzupassen, um geeignete Voraussetzungen herzustellen (z.B. durch zusätzliche Mahdurgänge).

- Vermeidungsmaßnahme V1 - Bauzeitenregelung für Offenlandbrutvögel**

Zum Schutz der im Offenland lebenden Brutvögel sind alle bauvorbereitenden Maßnahmen sowie Baumaßnahmen zur Errichtung des Solarparks ausschließlich im Zeitraum vom 01.09 bis 28./29.02. eines Folgejahres zulässig.

Baumaßnahmen auf der Vorhabenfläche, die vor Beginn der Brutzeit begonnen wurden, können, sofern sie ohne Unterbrechung fortgesetzt werden, in der Brutzeit beendet werden. Eine mögliche Unterbrechung der Baumaßnahme darf höchstens 7 Tage betragen.

Baumaßnahmen können auch in der Brutzeit stattfinden, wenn vor Beginn der Brutzeit (01.03.) in den Baufeldern eine Vergräbung durch die Anlage und Erhaltung von Schwarzbrachen erfolgt, d.h. ab März alle 7 Tage schleppen. Die Schwarzbrachen müssen spätestens bis zum 28./29.02. eines Jahres funktionsfähig hergestellt sein und bis zum Beginn der Baumaßnahmen oder bis zum Ende der Haupt-Brutzeit (15.08.) aufrechterhalten werden.

Die Maßnahme ist durch eine ökologische Baubegleitung zu betreuen und mit der zuständigen Naturschutzbehörde im Detail abzustimmen.

- Pflegehinweise zu geplanten Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft**

Maßnahme M1 – Entwicklung einer landschaftstypischen Heckenpflanzung mit Überhältern und Saumstreifen

Für die Gehölzpflanzungen der landschaftstypischen Hecke sind die Vorgaben zur Fertigstellungs-, Entwicklungs- und Unterhaltungspflege der DIN 18916, 18917 und 18919 beachtlich.

Nach der Pflanzung und in den folgenden drei Jahren ist die Hecke zum Schutz vor Wildverbiss einzuzäunen und fachgerecht zu pflegen. Die Schutzeinrichtungen gegen Wildverbiss können bei gesicherter Kultur, frühestens nach drei Jahren, entfernt werden. Nach der Etablierung können die Hecken regelmäßig fachgerecht zurückgeschnitten werden, abschnittsweise und nicht öfter als alle 5 Jahre. Die Überhälter sind dabei zu schonen.

Um Verletzungen der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG im Zuge der erforderlichen Pflegemaßnahmen grundsätzlich nur außerhalb der Hauptbrutzeit (01.03.–15.07.) im Zeitraum 16.07.–28./29.02. eines Folgejahres zulässig. In Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Prignitz können abweichende Mahdtermine vereinbart werden, wenn gewichtige Gründe (bspw. vermehrtes Auftreten von Jakobs-Kreuzkraut oder Brandschutz) vorliegen.

Im Rahmen der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege (1.–5. Jahr) ist maximal 2x jährlich eine Mahd außerhalb der Hauptbrutzeit durchzuführen, wobei das anfallende Mahdgut zur Aushagerung des Standortortes von der Fläche zu beraumen ist.

Im Rahmen der sich anschließenden Unterhaltungspflege ist je nach noch vorhandener Nährstoffverfügbarkeit im Boden und dem daraus resultierenden Aufwuchs höchstens 1x jährlich, aber mindestens alle 3 Jahre eine Mahd außerhalb der Hauptbrutzeit durchzuführen. Das Mahdgut ist von der Fläche zu beraumen.

Die Mahd hat grundsätzlich mindestens 10 cm über der Geländeoberkante stattzufinden und ist vorzugsweise mit einem Messerbalkenmäherwerk durchzuführen, wobei damit die Verwendung konventioneller Mähwerke nicht ausgeschlossen ist.

Auf der Maßnahmenfläche ist das Ausbringen von Pflanzenschutz- und Düngemitteln generell unzulässig. Ausgenommen hiervon ist eine bedarfsweise Gesundungskalkung in der Maßnahmenfläche.

- Maßnahme M2 – Entwicklung eines extensiven Grünlands**

Im Rahmen der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege (1.–5. Jahr) ist maximal 2x jährlich eine Mahd außerhalb der Hauptbrutzeit durchzuführen, wobei das anfallende Mahdgut zur Aushagerung des Standortortes von der Fläche zu beraumen ist.

Im Rahmen der sich anschließenden Unterhaltungspflege ist je nach noch vorhandener Nährstoffverfügbarkeit im Boden und dem daraus resultierenden Aufwuchs höchstens 1x jährlich, aber mindestens alle 3 Jahre eine Mahd außerhalb der Hauptbrutzeit durchzuführen. Das Mahdgut ist von der Fläche zu beraumen.

Die Mahd hat grundsätzlich mindestens 10 cm über der Geländeoberkante stattzufinden und ist vorzugsweise mit einem Messerbalkenmäherwerk durchzuführen, wobei damit die Verwendung konventioneller Mähwerke nicht ausgeschlossen ist.

Auf der Maßnahmenfläche ist das Ausbringen von Pflanzenschutz- und Düngemitteln generell unzulässig. Ausgenommen hiervon ist eine bedarfsweise Gesundungskalkung in der Maßnahmenfläche.

- Umweltüberwachung**

Mit negativen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben ist zu rechnen, wenn die festgesetzten Maßnahmen nicht eingehalten werden. Daher ist eine Kontrolle der frist- und ordnungsgemäß durchgeführten der baubegleitenden Maßnahmen notwendig.

Für die geplanten Pflanzmaßnahmen wird zudem eine Pflege zur Fertigstellung gem. DIN 18916 festgesetzt. Im Anschluss ist eine Entwicklungs- und Unterhaltungspflege gem. DIN 18917 und 18919 für die Dauer von 4 Jahren durchzuführen. Somit können ein sicheres Anwachsen und eine kräftige Entwicklung gewährleistet werden.

Darüber hinaus ist die Umsetzung des Pflegeprogramms auf den einzelnen Maßnahmenflächen regelmäßig zu überwachen und das angestrebte Entwicklungsziel auf Erfolg zu überprüfen.

Im Rahmen einer naturschutzfachlichen Begleitung des geplanten Vorhabens sind durch entsprechend fachkundige Personen regelmäßige Funktionskontrollen bezüglich der geplanten Maßnahmen durchzuführen.

VERFAHRENSVERMERKE:

- Katastervermerk**

Die verwendete Planunterlagen enthält den Inhalt des Liegenschaftskatasters mit Stand vom 19.02.2026 und weist die planungsrelevanten baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach. Sie ist hinsichtlich der planungsrelevanten Bestandteile geometrisch eindeutig. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist eindeutig möglich.

_____, den _____ Siegel Vermessungsstelle
- Satzungsbeschluss (§ 10 BauGB)**

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 5 „Solarpark Görike - Mühlenstücke“ in der Fassung vom _____ wurde am _____ von der Gemeindevertretung der Gemeinde Gumtow mit Beschluss-Vorlage-Nr. _____ beschlossen.

Die Begründung inkl. Umweltbericht nebst Anlagen wurden von der Gemeindevertretung gebilligt.

Gumtow, den _____ Siegel Bürgermeister
- Ausfertigung**

Es wird bestätigt, dass der Inhalt des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 5 „Solarpark Görike - Mühlenstücke“ und die textlichen Festsetzungen mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertreterversammlung vom _____ übereinstimmen.

Ausgefertigt Gumtow, den _____

Gumtow, den _____ Siegel Bürgermeister
- Bekanntmachung/Inkrafttreten**

Der Satzungsbeschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erteilen ist, sind am _____ in den Schaukästen und im Internet unter www.gemeindegumtow.de ortsüblich bekannt gemacht worden.

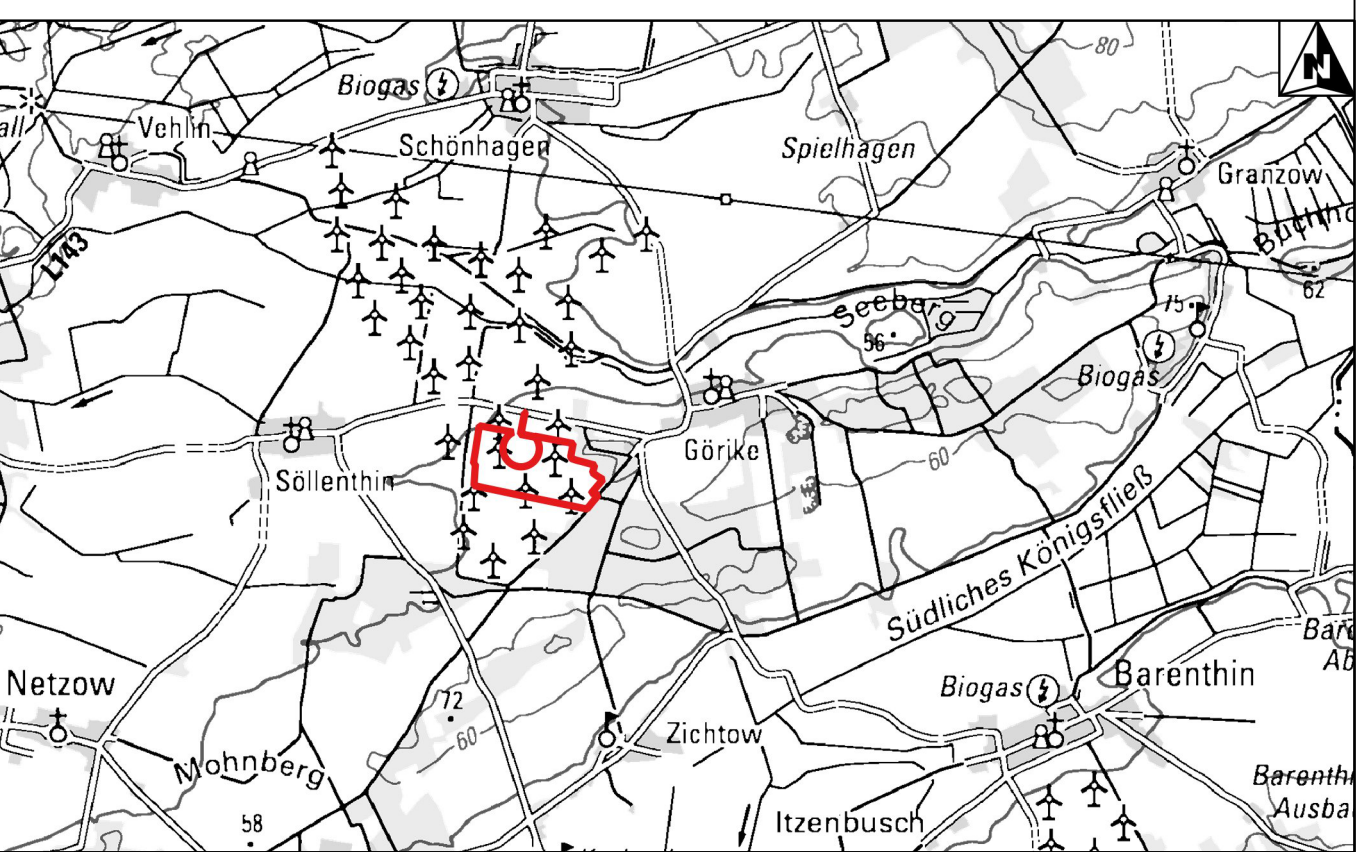
In der Bekanntmachung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln in der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 1 BauGB) gemäß § 215 Abs. 2 BauGB und weiter auf die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 Abs. 5 BauGB) hingewiesen worden.

Die Satzung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 5 „Solarpark Görike - Mühlenstücke“ ist am _____ in Kraft getreten.

Gumtow, den _____ Siegel Bürgermeister

Landkreis Prignitz Gemeinde Gumtow Ortsteil Görike

vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 5 "Solarpark Görike - Mühlenstücke"



Lageübersicht des Geltungsbereiches auf der DTK100 © GeoBasis-DE/LGB 05.2026, unmaßstäblich

vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 5 "Solarpark Görike - Mühlenstücke"

Vorentwurf zur Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB

Stand: 29. Mai 2026 M 1 : 2.500

k.k-RegioPlan
Büro für Stadt- und Regionalplanung

Dipl.Ing. Karin Kostka
Doerferstraße 12
16928 Pritzwalk
Tel.: 03395 / 303996
Mobil: 0172 933842
e-mail: kk-regioplan@gmx.net
Plangröße: 950 x 450 mm